

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB)

LTH Waggonwerkstatt GmbH
Goldbecker Str./Industriehalle 3
D-39596 Arneburg
(Stand: Mai 2017)

§ 1 Anwendungsbereich

1. Allen Angeboten und Verträgen der LTH Waggonwerkstatt GmbH (LTH) mit unseren Auftraggebern (AG) liegen ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des AG werden nicht anerkannt und auch durch vorbehaltlose Bestätigung und Ausführung der Bestellung nicht Vertragsinhalt
2. Diese AVB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 310 Abs. 1, 14 BGB.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und gelten ab Werk ausschließlich Verpackung.
2. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erbringung der Lieferung/Leistung und Zugang der Rechnung ohne Abzüge zu zahlen/fällig.
3. Die Zahlung erfolgt auf das durch LTH angegebene Bankkonto. Wechsel werden nicht angenommen.
4. Bei Zahlungsverzug des AG ist LTH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu erheben. Darüber hinaus erhebt LTH für jede weitere Mahnung eine Kostenpauschale in Höhe von 10,00 EUR.
5. Der AG darf nur mit von uns anerkannten, rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Dem AG steht ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, wir hätten für eine mangelhafte Lieferung/Leistung bereits den Teil der Gegenleistung des AG erhalten, der dem Wert unserer Lieferung/Leistung entspricht. Dies gilt auch für ein Zurückbehaltungsrecht wegen angeblicher Mängel der Lieferung vor Vollziehung der Mängelhaftung sowie für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB.

§ 3 Lieferfristen, Abnahme, Gefahrübergang

1. LTH ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie dem AG zumutbar sind.
2. Die Einhaltung vereinbarter Fristen setzt den rechtzeitigen Zugang vom AG zu liefernder Informationen und Unterlagen, die rechtzeitige Freigabe aller Pläne und Konstruktionszeichnungen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den AG voraus; andernfalls verlängern sich die Fristen entsprechend der von ihm verursachten Verzögerung.
3. Eine vereinbarte Lieferfrist gilt mit der Bereitstellung zur Abholung durch den AG als gewahrt. Ist Versand vereinbart worden, so ist die Frist eingehalten, wenn die vollständige Sendung zum Versand gebracht ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin, hilfsweise der fruchtlose Ablauf einer dem AG zur Abnahme gesetzten Frist, maßgeblich.
4. Die Lieferfrist verlängert sich ebenfalls entsprechend, wenn sie wegen höherer Gewalt, nämlich Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Seuchen und Naturkatastrophen nicht eingehalten werden kann. Dies gilt auch für Umstände, die LTH nicht zu vertreten hat, einschließlich Verzögerungen, die durch Vorlieferanten der LTH verursacht wurden.
5. Der AG kann einen Verzugsschaden nur geltend machen oder bei verzögerter Lieferung Schadensersatz statt der Lieferung nur verlangen, wenn LTH, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB)

LTH Waggonwerkstatt GmbH
Goldbecker Str./Industriehalle 3
D-39596 Arneburg
(Stand: Mai 2017)

fahrlässig handeln. Schadensersatzansprüche des AG bestehen nur für den typischerweise bei Lieferungen der fraglichen Art entstehenden Verzugsschaden.

Dem AG verbleibt in jedem Fall das Recht, LTH eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten.

6. Kommt der AG mit der Abnahme der Lieferung/Leistung in Verzug, so sind wir berechtigt, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, die gelieferte Ware anderweitig zu veräußern und vom AG Schadensersatz zu verlangen. Verzögert sich die Abholung oder der Versand aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Bereitstellung zur Abholung oder mit dem Beginn des Versands auf den AG über.

§ 4 Mängelhaftung

1. Soweit nicht anders angegeben, sichert LTH keine bestimmte Beschaffenheit der Lieferung/Leistung zu.
2. Der AG ist verpflichtet, unsere Lieferung/Leistung unverzüglich zu untersuchen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Tagen per Einschreiben detailliert zu rügen. Die Frist beginnt bei offenen Mängeln mit der Übergabe, bei verdeckten Mängeln mit der Entdeckung. Nach Ablauf der Frist sind Gewährleistungsansprüche des AG ausgeschlossen.
3. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung des Gebrauchs.

§ 5 Haftungsbeschränkung

1. Wir haften nur in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sind ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, es sei denn, uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Erfüllungsgehilfen fielen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche auf Ersatz des Mangelfolgeschadens, aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB sowie im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche von LTH gelieferten Sachen (Vorbehaltsware) bleiben bis zur Erfüllung aller Forderungen, aus der Geschäftsverbindung mit dem AG, das Eigentum der LTH. Der AG ist jedoch berechtigt, die Lieferung im Rahmen seines regelmäßigen Geschäftsbetriebes zu benutzen. Eine Veräußerung durch den AG ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet. Diese Veräußerungsermächtigung erlischt automatisch bei einem erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuch gegen den AG sowie bei Vorliegen eines Grundes zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Andere Verfügungen über unsere Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, sind während des Bestehens unseres Eigentumsvorbehaltes unzulässig.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB)

LTH Waggonwerkstatt GmbH
Goldbecker Str./Industriehalle 3
D-39596 Arneburg
(Stand: Mai 2017)

2. Der AG tritt an LTH bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab.
Im Falle der Veräußerung von verbundener oder vermischter Vorbehaltsware erwerben wir den erstrangigen Teilbetrag, der dem Anteil des Auftragswerts unserer Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen Gegenständen entspricht. Der AG ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen im regelmäßigen Geschäftsbetrieb einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf durch LTH, der jederzeit ausgeübt werden kann, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des AG.
3. Die Sicherungsrechte der LTH erlöschen erst mit vollständiger Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des AG. Bei Bezahlung mit Scheck oder durch Überweisung liegt Erfüllung vor, wenn das Papier endgültig eingelöst ist und ein Rückgriff gegen LTH ausgeschlossen ist bzw. wenn der Betrag dem Konto der LTH endgültig gutgeschrieben wurde.
4. Der AG ist verpflichtet, uns unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Die uns entstehenden Interventionskosten gehen zu Lasten des AG.
5. Wir sind im Falle von Pflichtverletzungen des AG zum Rücktritt und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn eine von uns gesetzte angemessene Frist zur Leistung erfolglos abgelaufen oder die Fristsetzung nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist.

§ 7 Urheberrechte

LTH behält sich an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Dokumenten und allen anderen Informationen - auch in elektronischer Form - über die zu liefernden Sachen, gleich ob körperlicher oder unkörperlicher Art, alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Informationen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der LTH Dritten zugänglich gemacht werden und sind bei Nichtannahme unseres Angebots oder nach Durchführung des Vertrages an die LTH zurückzugeben. Der AG ist nicht berechtigt, sie zum Nachbau oder zum Bau von den zu liefernden Sachen ähnlichen Sachen zu nutzen. Wir sind berechtigt, Informationen des AG solchen Dritten zugänglich zu machen, die durch uns als Subunternehmer beauftragt werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlungen ist Arneburg oder Schermbeck.
2. Das Vertragsverhältnis und alle daraus erwachsenden Streitigkeiten unterliegen - auch bei Auslandsaufträgen - dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von UN-Kaufrecht (CISG).